



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes
Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Untere Abfallbehörden
Landesamt für Umweltschutz

Nachrichtlich:
Landesamt für Geologie und Bergwesen
a.d.D. über Ministerium für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitalisierung
Ministerium für Arbeit, Soziales und
Integration

ausschließlich per E-Mail

Magdeburg, 30.3.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom:

Mein Zeichen: 44.5/67045-1

Bearbeitet von:
Hr. Behrend
Tel.: 0391 567 1525
Fax: 0391 567 1503
E-Mail: @
mule.sachsen-anhalt.de

Hinweise zur Abfallentsorgung im Zuge der Corona-Krise

Die Corona-Krise hat Auswirkungen auf nahezu alle Bereiche des privaten und öffentlichen Lebens, so auch auf die Abfallbewirtschaftung. Um nach wie vor eine geordnete Abfallentsorgung als einen wichtigen Bestandteil der Infrastruktur und einen rechtssicheren Vollzug abfallrechtlicher Vorschriften zu gewährleisten, werden nachfolgend Hinweise zu abfallwirtschaftlichen Fragen gegeben.

Das MULE bittet die unteren Abfallbehörden, diese Information ggf. an die Gesundheitsämter zu geben.

1. Entsorgungsinfrastruktur

Die bestehende Entsorgungsinfrastruktur hat sich bewährt und ist auch zur Bewältigung der anstehenden seuchenhygienischen Anforderungen aus der Corona-Krise geeignet. Wichtig ist, dass die Sammel- und Entsorgungsstrukturen in ihrer Gesamtheit trotz möglicher personeller Engpässe aufrechterhalten bleiben. Sofern Anzeichen bekannt werden, dass Entsorgungswege nur noch eingeschränkt nutzbar sind und damit die Entsorgungssicherheit insgesamt eingeschränkt ist, ist das MULE zu unterrichten.

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter:
<http://saur1.de/DatenschutzMULE>
Auf Wunsch werden diese
Informationen in Papierform
versandt.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: [poststelle@
mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@mule.sachsen-anhalt.de)
www.mule.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN:DE21 8100 0000 0081
0015 00

Um die Abfallbewirtschaftung als zwingenden Bestandteil der Daseinsvorsorge aufrecht zu erhalten, wurde die Entsorgung auch in ST als kritische Infrastruktur eingestuft (§ 12 Abs. 3 Nr. 3 der 2. SARS-Cov-2-Eindämmungsverordnung, in Kraft ab 25.3.2020, https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Corona/VO/24_03_2020_VO_Zweite_SARS-Co-2-EindaemmungsVO_final.pdf). Ziel ist es, die Handlungsspielräume der Akteure gerade in der aktuellen Situation zu erweitern.

Zur Entsorgung von Abfällen aus Quarantäne-Haushalten wird auf die Hinweise des MULE vom 26.03.2020 an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verwiesen.

2. Abfalleinstufung

Abfälle im Zusammenhang mit einer CoViD-19-Infektion sind auf der Grundlage der LAGA-M18, die auch in den Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Instituts aufgegriffen sind (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html), wie folgt einzustufen:

- Abfallart 18 01 04 „Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)“ für Abfälle mit infektiösen Verunreinigungen (Sekrete, Exkrete) aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, die nur in sporadischen Einzelfällen entsprechend infizierte oder erkrankte Patienten behandeln, z.B. Hausarztpraxen;
- Abfallart 18 01 03* „Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden“ für Abfälle mit infektiösen Verunreinigungen aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, die entsprechend infizierte oder erkrankte Patienten schwerpunktmäßig z.B. in Isolierstationen der Krankenhäuser behandeln;
- Abfallart 20 03 01 „gemischte Siedlungsabfälle“ für Abfälle, die in privaten Haushalten z.B. im Zuge von Quarantänemaßnahmen für infizierte oder erkrankte Patienten anfallen und als Restabfall zu entsorgen sind.

Vermeehrt fallen z.B. bei Reinigungsfirmen Abfälle von Schutzkleidung und Putzmitteln an, die aus der Reinigung von Örtlichkeiten positiv getesteter Corona-Patienten stammen. Solche Abfälle können dann der Abfallart 15 02 03 „Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen“ zugeordnet werden, wenn bis zum Beginn der Reinigung mindestens drei Tage vergangen sind und für die Reinigung geeignete Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet wurden.

Diese Zuordnung ist vertretbar, da das Bundesinstitut für Risikobewertung im Rahmen von FAQ zum Übertragungspotenzial des Corona-Virus über Lebensmittel und Gegenstände ([https://www.bfr.bund.de/de/kann das neuartige coronavirus ueber lebensmittel und gegenstaende uebertragen werden -244062.html](https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_-244062.html)) ein begrenztes Überleben der Viren auf Oberflächen ausgewiesen hat und das Gefahrenpotenzial durch die Verwendung von Reinigungsmitteln weiter abgesenkt wird.

Es ist zu gewährleisten, dass betreffende Abfälle, die einer der o.g. Abfallarten zugeordnet sind, einer finalen thermischen Behandlung unter Vermeidung einer vorgelagerten Sortierung zugeführt werden.

3. Fachbetriebe und Fachkundelehrgänge

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, sind aus Vorsorgegründen auch Beschränkungen der regelmäßigen Audits von Entsorgungsfachbetrieben durch die Sachverständigen der TÜO/EG nach EfbV sowie der Fach- und Fortbildungslehrgänge nach EfbV, AbfAEV, AbfBeauftrV und DepV angezeigt. Dazu hat das LAU ein Rundschreiben an die Zertifizierungsorganisationen und Lehrgangsanbieter versandt, das auch auf der Webseite des LAU veröffentlicht ist (<https://lau.sachsen-anhalt.de/boden-wasser-abfall/abfallwirtschaft/>).

Ergänzend dazu wird das LAU eine Liste der Unternehmen führen, die als Fachbetriebe weiterhin abfallwirtschaftlich tätig sind, ohne dass die jährliche Überprüfung im Rahmen eines Audits stattgefunden hat. Um eventuelle Unregelmäßigkeiten im elektronischen privilegierten Nachweisverfahren sowie bei der Transport- und Anlagenüberwachung (Vorlage und Prüfung von Zertifikaten und Fortbildungsnachweisen) aufgrund einer verzögerten Zertifikatsausstellung nachvollziehen zu können, gibt das LAU auf Anfrage Informationen zu den betroffenen Unternehmen an die jeweils zuständigen Abfallbehörden.

4. Führen von Nachweisdokumenten

Werden Übernahmescheine bei der Sammelentsorgung, bei Selbstanlieferung durch Kleinmengenerzeuger oder in sonstigen Fällen in Papierform geführt, ist es aus Vorsorgegründen zur Minimierung des Infektionsrisikos nicht zu beanstanden, wenn die Übernahmescheine ohne die rechtlich vorgeschriebenen eigenhändigen Unterschriften geführt werden. In diesen Fällen sind durch den jeweils die Abfälle übernehmenden Einsammler oder Entsorger im Feld „Frei für Vermerke“ der Grund für die unsignierte Übergabe anzugeben (z.B. „nicht signiert wegen Corona“) und die Übernahmescheine als elektronische Kopie (gescanntes pdf-Dokument) an die jeweiligen Erzeuger zu übersenden. Alle anderen Vorgaben der NachwV bleiben unberührt.

Bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen ist es zulässig, dass die veranlassende Person einer Verbringung grün gelisteter Abfälle die Anhang-VII-Dokumente in elektronischer Kopie (gescanntes pdf-Dokument) erzeugt und dem Beförderer übergibt. Dies setzt voraus, dass das elektronische Dokument während des Transports jederzeit auf mobilen Geräten angezeigt und nach der Übernahme durch den Betreiber der Verwertungsanlage signiert werden kann. Dies gilt entsprechend für die Versendung und Mitführung von Begleitformularen bei der Verbringung notifizierungsbedürftiger Abfälle.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'Gesa Kupferschmidt', written in a cursive style.

Gesa Kupferschmidt